



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 07.05.2026

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

SES Aus- und Fortbildung e.K.

Handwerkerallee 18

25358 Horst

Deutschland

die ab dem 09. Juli 2011 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum
08. Juli 2027 verlängert.

Im Auftrag

Hirsch
Hirsch



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.